

BL_GERICHTE 510 17 107 vom 9. März 2018

BL Gerichte, 2018-03-09, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bl_gerichte_510_17_107

FR: BL_GERICHTE 510 17 107 du 9 mars 2018

IT: BL_GERICHTE 510 17 107 del 9 marzo 2018

Regeste

Schenkungssteuer

Erwägungen

E. 1

Mit Verfügung zur Schenkungssteuer Nr. ES 2016/347-35392 vom 11. November 2016 wurde der Pflichtige zur Zahlung einer Schenkungssteuer von Fr. 15'000.-- veranlagt.

E. 2

Gegen diese Veranlagung erhob der Pflichtige mit Schreiben vom 23. November 2016, welches er an die kantonale Taxations- und Erlasskommission richtete, Einsprache und begehrte, der Tarif für die Berechnung der Schenkungssteuer sei nochmals zu überprüfen. Zur Begründung führte er u.a. aus, nach dem Tod des leiblichen Vaters im Jahre 1989 sei der neue Lebenspartner der Mutter im Jahre 1990 eingezogen. Er habe ihn wie einen eigenen Sohn aufgenommen und mit ihm über 10 Jahre im gleichen Haushalt gewohnt. Seit 27 Jahren trage er als Konkubinatspartner der Mutter die Anliegen der Familie wie ein leiblicher Vater mit. Bis heute sei der Kontakt zur Mutter und zu Herrn B. sehr eng. Da er sich mit seiner Frau ein kleines Haus in C. habe kaufen wollen und ihm jedoch das nötige Eigenkapital gefehlt habe, habe ihm Herr B. eine Schenkung von Fr. 60'000.-- angeboten. Der Berater der D. Bank habe ihnen vor dem Hauskauf versichert, dass keine Schenkungssteuern anfielen. Mit der Schenkung über Fr. 60'000.-- habe er es ermöglicht das Haus zu kaufen. Aufgrund dieser Tatsachen sei bei der Berechnung der Schenkungssteuer die Verbindung Stiefvater/Stiefsohn anzuwenden bzw. der Tarif nochmals zu überprüfen. Mit Schreiben vom 17. Februar 2017 leitete die kantonale Taxations- und Erlasskommission die Einsprache zuständigkeitshalber an die Steuerverwaltung weiter.

E. 3

Mit Einsprache-Entscheid vom 17. Oktober 2017 wies die Steuerverwaltung die Einsprache ab. Zur Begründung führte sie u.a. aus, das Stiefkindverhältnis werde durch die Heirat eines Elternteils mit dem zukünftigen Stiefelternteil begründet und müsse weder bereits während der Unmündigkeit des Kindes bestanden noch eine Mindestdauer gehabt haben. Da keine Eheschliessung der Mutter mit der zuwendenden Person stattgefunden habe, könne nicht von einem Stiefkindverhältnis ausgegangen werden. Beim Begriff des Pflegekinds handle es sich ausschliesslich um Kinder in Wochen- und Dauerpflege, jedoch nicht um das im gleichen Haushalt lebende Kind des Konkubinatspartners.

E. 4

Mit Schreiben vom 17. November 2017 erhob der Vertreter des Pflichtigen Rekurs und begehrte, 1. Die Veranlagungsverfügung vom 11. November 2016 sei vollumfänglich aufzuheben, d.h. auf die Erhebung einer Schenkungssteuer von Fr. 15'000.-- sei aufgrund von § 9 Abs. 2 ESchStG BL zu verzichten. 2. Unter o/e Kostenfolge. Zur Begründung führte er u.a. aus, die heutige Regelung erlaube steuerfreie Schenkungen und Erbschaften von nicht verwandten Pflegeeltern, die während mindestens 10 Jahren in häuslicher Gemeinschaft mit einem Kind gelebt hätten. Ob sie dafür entschädigt worden seien oder nicht, sei bedeutungslos. Zusätzlich müsse die Pflegeelternschaft belegt werden. Nach Auffassung der Steuerverwaltung sei dazu der Nachweis in Form einer Pflegekindbescheinigung erforderlich. Eine derartige Einschränkung durch die Veranlagungsbehörde sei angesichts der in der heutigen Zeit zunehmend grösseren Palette von Familienmodellen nicht zu rechtfertigen. Bei Pflegekindern dränge sich eine praxisbezogene Würdigung des konkreten Falles auf. Es dürfe nicht darauf ankommen, ob ein klassisches Pflegekind-Verhältnis mit Pflegebewilligung vorliege oder nicht. In erster Linie gehe es darum, ob eine langjährige Hausgemeinschaft gegeben sei und die Familienbande denjenigen der „Normalfamilie“ ähnlich seien. Gerade ein unentgeltlich betreutes Kind verdiene dabei einen besonderen Schutz, auch im Hinblick auf Erbschafts- und Schenkungssteuern. Eine Analogie zur steuerlichen Behandlung von direkten Nachkommen dränge sich auf. Das Steuergericht habe sich mit dieser Thematik bereits auseinandergesetzt. Es habe ausgeführt, dass das rechtliche Verhältnis zwischen den Eltern zweitrangig sei. Entscheidend sei vielmehr die aufgebaute Nähe, welche sich durch das mindestens 10 Jahre dauernde Zusammenleben in häuslicher Gemeinschaft manifestiert habe. Im vorliegenden Fall habe sich die Steuerverwaltung zum Vorneherein auf den Standpunkt gestellt, ein über 10 Jahre dauerndes Zusammenleben genüge für sich alleine nicht, und ein Pflegekindverhältnis müsse formell dokumentiert sein. Eine solche Haltung erscheine im Fall eines (häufig vorkommenden) Konkubinatspaares mit einem (nicht gemeinsamen) Kind äusserst formalistisch und weltfremd. Bei Konkubinatspaaren mit einem leiblichen Nachkommen des einen Partners bzw. der einen Partnerin sei es eben nicht üblich und auch nicht notwendig, eine Bewilligung für eine Pflegekindschaft einzuholen. Ein Pflegekindverhältnis müsse sich an den Fakten messen lassen und dürfe nicht formalistisch beurteilt werden.

E. 5

Mit Vernehmlassung vom 5. Januar 2018 beantragte die Steuerverwaltung die Abweisung des Rekurses. Zur Begründung führte sie u.a. aus, von Stiefkind spreche man, wenn ein Ehegatte aus einer früheren Beziehung ein Kind in eine Ehe mitbringe. Aus Sicht des Kindes spreche man von Stiefelternschaft, womit die Ehefrau des leiblichen Vaters oder der Ehemann der leiblichen Mutter gemeint sei. Von Pflegekind spreche man, wenn ein Kind vorübergehend oder dauerhaft nicht bei seinen Herkunftseltern, sondern in einer anderen, mit dem Kind nicht verwandten (Pflege-)Familie lebe und von dieser betreut werde. Wer Pflegekinder aufnehme, bedürfe einer Bewilligung der Kinderschutzbehörde oder einer anderen vom kantonalen Recht bezeichneten Stelle seines Wohnsitzes und stehe unter deren Aufsicht. Für eine Befreiung von der Schenkungssteuer müssten kumulativ zwei Voraussetzungen erfüllt sein. Einerseits müsse ein Stief- oder Pflegekind-Verhältnis vorliegen. Andererseits müsse das Stief- oder Pflegekind vor Erreichen des fünfundzwanzigsten Altersjahres während mindestens zehn Jahren mit der zuwendenden Person in häuslicher Gemeinschaft gelebt haben. Ein Stiefkind-Verhältnis liege im vorliegenden Fall nicht vor, da die Mutter des Rekurrenten im Zeitpunkt der erfolgten

Zuwendung nicht mit dem Schenker verheiratet gewesen sei. Ein Pflegekind-Verhältnis im rechtlichen Sinne liege ebenfalls nicht vor. Vielmehr handle es sich bei der Mutter des Rekurrenten um die leibliche Mutter, welche mit ihrem Lebenspartner im gleichen Haushalt zusammenlebe. Im Zusammenhang mit Konkubinatspaaren könne nicht von Stief- oder Pflegekind-Verhältnissen im rechtlichen Sinne gesprochen werden, so dass eine Ausnahmeregelung nach § 9 Abs. 2 ESchStG für die im vorliegenden Fall erfolgte Zuwendung vom Lebenspartner der Mutter an den Rekurrenten schon deshalb nicht in Frage kommen könne. Vor diesem Hintergrund erübrige sich auch die Prüfung des zweiten Kriteriums, mithin des zehnjährigen Zusammenlebens in häuslicher Gemeinschaft mit der zuwendenden Person. Die vom Vertreter des Rekurrenten im vorliegenden Fall postulierte Befreiung von der Schenkungssteuer könne lediglich mittels Anpassung des kantonalen Erbschafts- und Schenkungssteuergesetzes erreicht werden.

E. 6

Ausgangsgemäss hat der Rekurrent gestützt auf § 130 StG i.V.m. § 20 Abs. 1 und 3 des Gesetzes vom 16. Dezember 1993 über die Verfassungs- und Verwaltungsprozessordnung (VPO) Verfahrenskosten von Fr. 1'500.-- zu bezahlen. Demgemäss **w i r d e r k a n n t** :

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.